

# 4.080            **RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR IN DER STADT KÖNIGSWINTER**

---

STAND            MAI 2022

---

ÄNDERUNGEN

## **RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR IN DER STADT KÖNIGSWINTER**

(Beschluss des Stadtrates vom 09.05.2022)

### **I. ALLGEMEINES**

1. Kunst und Kultur sind in den unterschiedlichsten Ausprägungen in den einzelnen Ortsteilen von Königswinter präsent und bereichern das Leben der Bevölkerung, aber auch der Gäste unserer Stadt.  
Rat und Verwaltung sehen Kunst- und Kulturförderung als Impuls gebende und aktivierende Form der Stadtentwicklung an, die eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und Professionalisierung im Bereich des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements ermöglicht.
2. Mit der Förderung kultureller Initiativen will die Stadt Königswinter Impulse geben für die kulturelle Stadtentwicklung im lokalen, regionalen und überregionalen Kontext, um die Lebensqualität der Einwohner\*innen sowie die Attraktivität der Stadt zu steigern. Im Einzelnen will die Stadt Königswinter folgende Ziele erreichen:
  - Entwicklung und Ausbau einer gemeinsamen Identität, die alle Ortsteile, kulturellen Hintergründe und Bevölkerungsschichten umfasst und in ein lebendiges Miteinander mündet
  - Stärkung der regionalen Identität durch Entwicklung und Vermittlung kulturhistorisch bedeutender Themen, auch in der Zusammenarbeit mit

## Förderrichtlinien Kunst und Kultur

Schulen, Kitas, Trägern freier Jugendarbeit und informeller Bildungseinrichtungen

- Schaffung neuer Kulturorte sowie Erhalten von kulturellem und historischem Erbe
- Unterstützung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements
- Möglichkeit der Teilhabe Aller am kulturellen Leben

### II. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind kulturtragende Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Königswinter haben und Ziele verfolgen, die der Einwohnerschaft und den Gästen der Stadt zugutekommen. Gleiches gilt auch für private Einrichtungen, freie Gruppen und Initiativen sowie Kulturschaffende, die die Gemeinnützigkeit der zu fördernden Aktivitäten glaubhaft nachweisen können. Ausnahmsweise können auch Vereine und Organisationen, die nicht ihren Sitz in Königswinter haben, gefördert werden, wenn das Projekt nachhaltig eine oder mehrere Zielsetzungen nach I. 2. verfolgt.

Ausgeschlossen von der Förderung sind kulturelle Projekte, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugutekommen. Ebenso ausgeschlossen sind kulturelle Vorhaben mit rein kommerziellem und/oder rein unterhaltendem Charakter sowie politischen, religiösen oder sportlichen Schwerpunkten, ferner solche Projekte, die der Fort- und Weiterbildung dienen oder bei denen es sich um Ausflugsfahrten oder Reisen handelt.

### III. ART DER FÖRDERUNG

Eine Förderung kann bewilligt werden

- als finanzielle Förderung einzelner Veranstaltungen (Projektförderung)
- oder durch Bereitstellung städtischer Sach- und Dienstleistungen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen

Institutionelle (z. B. Zuschüsse für den laufenden Betrieb eines Vereins) und investive Förderungen (z.B. Baukosten oder Beschaffungsmaßnahmen) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

### IV. VORAUSSETZUNGEN

Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag hin. Mit dem zu fördernden Projekt darf beim Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen worden sein, noch darf es sich um ein bereits abgeschlossenes Projekt handeln.

Bei den zu fördernden Maßnahmen muss es sich um öffentliche künstlerische bzw. kulturelle Aktivitäten in den folgenden Bereichen handeln:

- Theater
- Musik
- Tanz
- Bildende Kunst
- Foto
- Film
- Neue Medien
- Literatur

- Stadtgeschichte
- Brauchtumpflege

Hierzu zählen z. B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Publikationen und Theateraufführungen.

Zuschüsse sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur nach vorheriger Zustimmung der bewilligenden Stelle bei der Stadt Königswinter möglich. Ebenso dürfen Zuschüsse nicht zur Rücklagenbildung verwendet und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber einem Antragsteller ist das Vorliegen eines in Kraft getretenen Haushalts.

Antragsteller haben durch schriftliche Erklärung die Förderrichtlinien anzuerkennen und sind der Stadt Königswinter gegenüber zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse verpflichtet. Auf Verlangen ist der Stadt Königswinter Einsichtnahme in die Abrechnung der geförderten Maßnahme zu gewähren.

### **V. UMFANG DER FÖRDERUNG**

Die Förderung durch die Stadt Königswinter setzt eine vorherige Ausnutzung aller Fördermöglichkeiten durch andere Stellen voraus. Eine gute Recherchemöglichkeit bietet die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html>.

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln durch Dritte oder eine Reduzierung der Gesamtkosten ist der Verwaltung unmittelbar anzuzeigen, da dies zu einer Kürzung des Zuschusses führen kann.

Kosten, die nachträglich die Summe des anerkannten Kostenplans übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken. Sie führen nicht zur Erhöhung des Zuschusses.

Förderungswürdige Kosten sind insbesondere

- Honorare, Gagen
- Miete für Instrumente, techn. Hilfsmittel, Kostüme, Räumlichkeiten
- Rechteerwerb (Theaterstücke z. B.)
- GEMA
- Druckkosten, auch für Werbung
- Künstlersozialversicherung u. a. Veranstaltungs- bzw. projektbezogene Versicherungen
- Übernachtungskosten in angemessener Höhe, Fahrtkosten für Künstler
- Bewirtungskosten in angemessenem Umfang für Künstler, Pressekonferenzen, Empfänge

Als nichtförderungswürdige Kosten gelten insbesondere

- Personalkosten (außer den o.g. Honoraren und Gagen)
- Laufende Unterhaltungskosten (z. B. Büromaterial, laufende Versicherungen, Arbeitsmittel, Steuern, Buchhaltung, etc.)
- Fortbildungskosten
- Investitionen
- Ausstattungsgegenstände (auch Bekleidung)

Die Förderung erfolgt als anteilige Fehlbetragsfinanzierung. Als Fehlbetrag gilt der Betrag, der nach Abzug eigener oder fremder Mittel von den zuwendungsfähigen Kosten verbleibt.

Neben Eigenleistungen hat der Antragsteller in seinem Finanzierungsplan auch Eigenmittel von mindestens 10% gemessen an der Gesamtsumme der Ausgaben nachzuweisen. Eigenleistungen sind durch eine nachvollziehbare Berechnung und in angemessenem Umfang zu fakturieren.

Bei privaten Einrichtungen, freien Gruppen und Initiativen sowie einzelnen Kulturschaffenden kann auf den Nachweis von Eigenmitteln verzichtet werden.

Bei der Berechnung der Einnahmen sind die Erlöse aus Kartenverkauf und weiteren veranstaltungsbezogenen Umsätzen, die Zuschüsse Dritter sowie Werbe- und Sponsoringmaßnahmen in vollem Umfang zu berücksichtigen. Spenden bleiben unberücksichtigt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, das Defizit aus der Projektfinanzierung so gering wie möglich zu halten und durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, die städtische Förderung nur so weit als nötig in Anspruch zu nehmen.

### **VI. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung ist der Geschäftsbereich 41 - Kultur. Anträge können dort jederzeit formlos mit allen erforderlichen und entscheidungsrelevanten Angaben gestellt werden.

Antragstellern wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem Geschäftsbereich 41 - Kultur in Verbindung zu setzen, um Klarheit über die weiteren Abläufe, sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht, zu schaffen.

Über Anträge mit einem Fördervolumen ab 1.000 € entscheidet gem. § 10 (2) Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung der Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Königswinter. Über Anträge bis zu der vorgenannten Wertgrenze entscheidet der Geschäftsbereich 41 - Kultur.

Antragsberechtigt ist bei eingetragenen Vereinen der geschäftsführende Vorstand.

Bei nicht fest organisierten kulturellen Initiativen und Gruppierungen, Künstlern und sonstigen Kulturträgern kann eine einzelne Person den Antrag stellen. Dabei darf es sich aber nur um solche Personen handeln, die eine herausragende Stellung innerhalb der Gruppe (z.B. „Gruppensprecher“) einnehmen und/oder einen wesentlichen Anteil an der inhaltlich-kulturellen Arbeit der Gruppe haben.

Der Antrag auf Förderung muss insbesondere enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Zahlungsempfänger mit Bankverbindung
- die Höhe der beantragten Förderung
- ausführliche Projektbeschreibung
- Benennung evtl. Mitveranstalter
- kurze Darstellung bisheriger Projekte und Aktivitäten
- bei Antragstellung durch Einzelpersonen zusätzlich eine Darstellung des künstlerischen Werdegangs
- Finanzierungsplan aufgeschlüsselt nach Einnahme- und Ausgabearten, Darstellung der Eigen- und Drittmittel und Bezifferung des voraussichtlichen Defizits

## Förderrichtlinien Kunst und Kultur

- Ferner hat der Antragsteller in einer schriftlichen Erklärung
  - diese Richtlinien anzuerkennen
  - zu versichern, dass der Zuschuss ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet wird
  - anzuerkennen, dass der Stadt Königswinter auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung der geförderten Maßnahme zu gewähren ist
- Unterschrift des Antragstellers oder einer gesetzlichen Vertretung

Bei Unklarheiten über einzelne Positionen, sowohl vom Grunde als auch von der Höhe her, ist der Antragsteller verpflichtet, durch entsprechende ergänzende Erläuterungen und ggf. Vorlage weiterer Unterlagen für Aufklärung zu sorgen.

Bei erstmaliger Antragstellung oder auf Anforderung durch die Verwaltung ist zudem ein Exemplar der Vereinssatzung und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Vertretungsbefugnis beizufügen.

Nach Entscheidung durch den Ausschuss oder die Verwaltung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe und den Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen.

In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt muss der Hinweis „gefördert durch die Stadt Königswinter“ erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme dem Geschäftsbereich 41 - Kultur vorzulegen. Er muss einen Sachbericht und die Darstellung der Finanzierung (Endabrechnung der Einnahme- und Ausgabepositionen) enthalten. Einnahmen und Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises auf Basis des tatsächlich festgestellten Defizits. Abschlagzahlungen können in begründeten Fällen geleistet werden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Zuschusses bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbescheid schriftlich zu widerrufen bzw. zurückzunehmen; bereits gezahlte Beträge sind zurückzufordern.

### **VII. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Richtlinien zur Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Königswinter werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Richtlinien nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 17.05.2022  
Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister

Lutz Wagner